



INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
- 5. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg



Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Dienstag, 8. April 2003 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
 3. Verwendung des Landkreiswappens; Antrag des Kreisverbandes Starnberg für Gartenbau und Landespflege
 4. Aufstellung der Jahresrechnung 2002 des Landkreises Starnberg; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
 5. Westumfahrung Starnberg; Vorstellung und Auswahl der Trassenvarianten
 6. Westumfahrung Starnberg; Antrag der ödp-Kreistagsfraktion vom 20.2.2003 auf Ausarbeitung einer weiteren Trassenvariante für die Westumfahrung
 7. Westumfahrung Starnberg; Aufnahme der Anschlussstelle Maxhof in die Planung der Westtangente
 8. Westumfahrung Starnberg; Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der St 2563 mit der St 2070
 9. Autobahn Südring (A 99); Antrag der CSU-Kreistagsfraktion auf Verabschiedung einer Resolution
 10. Einladung und Rederecht für Kreisrätinnen und Kreisräte als Nichtausschussmitglieder bei Behandlung ihres Antrages; Antrag von Frau Kreisrätin Bernecker und Frau Kreisrätin Grunert vom 17.3.2003
 11. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
5. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24.04.2001 (GVBl Seite 140) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 11.12.2002 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.2003) folgende

fünfte Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kommunalen Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung, (AbfWS) vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995) in der Fassung vom 27.05.1998 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 24 vom 10.06.1998) –

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

3. „Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

Abfälle gemäß der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Januar 2002), hierbei Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Kapitel 18 und den AVV-Gruppen 18 01 und 18 02 mit den spezifischen Abfallschlüsseln (AS):

AVV Kapitel 18

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

AVV Gruppe 18 01

Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

AS 18 01 02

Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

AS 18 01 03*

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

AS 18 01 06*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Chemikalien, die als Abfälle aus diagnostischen Apparaten entstehen und nicht dem Abwasser zugeführt werden dürfen, sind getrennt zu erfassen und dem Abfallschlüssel AS 18 01 06* oder 18 01 07 zuzuordnen.

Bei größeren Einzelmengen können Abfälle des AS 18 01 06* auch spezielleren Abfallschlüsseln zugeordnet werden. Bei größeren Abfallmengen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, kann entsprechend der Art des Abfalls folgender Abfallschlüssel gewählt werden:

AS 15 02 02*

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

AS 18 01 08*

Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

AS 18 01 10*

Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

AVV Gruppe 18 02

Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

AS 18 02 02*

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

AS 18 02 05*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten“

* Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

2. Diese Satzung tritt am 01.06.03 in Kraft.

Starnberg, den 12.03.2003

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG
Heinrich Frey, Vorstandsvorsitzender, Landrat



Staatlich anerkannte

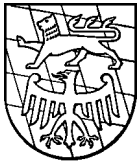
Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 438.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.